

RS Lvwg 2020/4/21 LVwG-AV-438/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.04.2020

Norm

BAO §246 Abs1

BAO §260 Abs1

BAO §262

Rechtssatz

Parteienerklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Maßgeblich ist die Erklärung des Willens, nicht die ihr zugrunde liegenden Ansichten und Beweggründe (vgl VwGH 93/10/0192).

Schlagworte

Finanzrecht; Tourismusabgabe; Verfahrensrecht; Zurückweisung; Beschwerdelegitimation;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.438.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at